

das Kreisgericht bereits entscheidende Ermittlungen und Beweiserhebungen in die Wege geleitet hat. Aus diesem Grunde soll die Übernahme der Sache durch das Bezirksgericht nur bis zum Beginn der Hauptverhandlung zulässig sein.

3. Örtliche Zuständigkeit

Die Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit muß klar und einfach, frei von der Kasuistik des geltenden Verfahrensrechts sein. Sie muß gewährleisten, daß dasjenige Kreisgericht mit der Sache befaßt wird, in dessen Bereich der gesellschaftliche Konflikt, der den Rechtsstreit veranlaßt hat, und die ihm zugrunde liegenden tieferen ideologischen Ursachen aufgetreten sind, wo insbesondere auch die erzieherische gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzung mit den Bürgern geführt werden muß, die Rechtsverletzungen begangen haben.

Nach allen Erfahrungen unserer Gerichtspraxis liegen diese Voraussetzungen in den weitaus meisten Fällen bei dem Gericht vor, in dessen Bereich der Verklagte seinen Wohnsitz oder seinen Sitz bzw. seine Niederlassung hat. In diesem Bereich hat zumeist auch der Kläger seinen Wohnsitz. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, grundsätzlich den Wohnsitz oder den Sitz des Verklagten als Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit des anzurufenden Gerichts zu wählen.

Dieser Grundsatz soll jedoch keine starre, für alle Fälle der Einleitung des Zivilverfahrens geltende Norm darstellen. Es ist denkbar, daß verklagte Bürger erst vor kurzer Zeit in den Bezirk dieses Gerichts gezogen sind oder daß sich auch unabhängig davon die wesentlichen Ereignisse, die zur Klagerhebung geführt haben, im Bezirk eines anderen Gerichts zugetragen haben, wo auch die Faktoren weiter wirksam sind, die die Rechtsverletzungen begünstigt haben, wo mit Hilfe der örtlichen Volksvertretung und ihrer Organe diese Faktoren beseitigt werden müssen usw. Daher ist vorgesehen, daß das an sich zuständige Gericht die Sache durch unanfechtbaren und bindenden Beschluß an ein anderes Gericht verweisen kann, wenn der Sachverhalt im wesentlichen im Bereich dieses Gerichts aufgeklärt werden muß. Damit Versuche des Abschiebens unbequemer Zivilsachen mit Hilfe solcher Verweisungsbeschlüsse von vornherein unterbunden werden, ist vor Erlaß des Beschlusses der Staatsanwalt zu hören; auch unterliegt der Verweisungsbeschluß dem Begründungszwang.

Inwieweit künftig die Vereinbarung von Gerichtsständen zulässig sein soll, ist noch nicht festgelegt worden. Daß eine solche Vereinbarung zumindest für den Bereich unserer Außenhandelsbeziehungen möglich sein muß, steht außer Frage.

Daß für Ehesachen eine umfassende Sonderregelung der örtlichen Zuständigkeit erfolgen muß, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Hier gilt der Grundsatz, daß das Kreisgericht zuständig ist, in dessen Bereich die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben.

Die mündliche Verhandlung

Kernstück des Verfahrens, die unmittelbare Grundlage der gerichtlichen Entscheidung, mit der das erstinstanzliche Verfahren seinen Abschluß findet, ist die gerichtliche Verhandlung. In den Grundprinzipien des Verfahrens ist dazu ausgeführt, daß die Verhandlungen mündlich und in öffentlicher Sitzung vor dem zur Entscheidung berufenen Gericht durchzuführen sind. Bei der näheren Ausgestaltung dieses Verfahrensgrundsatzes kam es auf die reale Sicherung der Konzentration des Verfahrens und der Einheit der mündlichen Verhandlung an.

In aller Regel sollen daher künftig nicht mehr als zwei Verhandlungstermine durchgeführt werden. Für den ersten Verhandlungstermin ist aus dem zur Zeit geltenden Eheverfahrensrecht die Bezeichnung „vorbereitende Verhandlung“ (§§ 2 ff. EheVerfO) übernommen worden; er ist aber mit dieser nicht ganz identisch. Das Gericht hat alle Möglichkeiten auszunutzen, die im Einzelfall vorhanden sind, bereits auf Grund des ersten Termins zu einer Lösung des Konflikts zu kommen, auch durch Urteil, soweit der Prozeß schon jetzt entscheidungsreif ist. Der zweite Verhandlungstermin, für den die Bezeichnung „Hauptverhandlung“ gewählt worden ist, findet also — im Gegensatz zum Termin der „streitigen Verhandlung“ des Eheverfahrensrechts (§§ 10 ff. EheVerfO) — nur statt, wenn das Verfahren nicht bereits mit dem ersten Termin abgeschlossen werden konnte. Die Hauptverhandlung ist demgemäß der abschließende, meist mit einer Beweisaufnahme verbundene zweite Verhandlungstermin, in dem die Aufklärung des Sachverhalts zu Ende geführt wird, noch einmal die Möglichkeiten einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits überprüft und alle weiteren Voraussetzungen für die Entscheidung geschaffen werden, deren Erlaß unmittelbar nach diesem Termin erfolgen soll.

1. Die Vorbereitung des ersten Termins¹

Gemäß der Weisung des Staatsratsbeschlusses vom 30. Januar 1961, daß das sozialistische Gerichtsverfahren bereits von seinem Beginn an das neue Verhältnis des sozialistischen Staates und der sozialistischen Gesellschaft zu den Menschen widerspiegeln müsse, wird den ersten Maßnahmen des Gerichts nach Eingang einer Klage größte Aufmerksamkeit gewidmet. Der ganze erste Abschnitt des Verfahrens, von dem Eingang der Klage bis zum Schluß der vorbereitenden Verhandlung, der die Bezeichnung „Vorverfahren“ trägt, soll unmißverständlich zum Ausdruck bringen, daß es dem Gericht mit der schnellen und gründlichen Untersuchung des Streitfalles ernst ist und daß es deshalb das Verfahren gleich zu seinem Beginn straff und zielbewußt leitet.

Im Zusammenhang mit der Zustellung der Klage fordert das Gericht den Verklagten zu Stellungnahmen über die Angaben des Klägers oder andere Teile des Sachverhalts auf. Es prüft die Klage in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, ob die gesellschaftliche Bedeutung der Sache ihre Vorlage an das Bezirksgericht erfordert, um dieses in die Lage zu versetzen, gegebenenfalls das Verfahren in erster Instanz durch Beschluß an sich zu ziehen.

Ein Katalog aller möglichen Maßnahmen, die das Gericht in Vorbereitung des ersten oder eines weiteren Verhandlungstermins zu treffen hat, wird nicht aufgestellt. Es soll hierfür die allgemeine Vorschrift genügen, daß das Gericht die Aufgabe des Vorverfahrens, erzieherisch auf die Prozeßparteien einzuwirken, den Sachverhalt schon so weit wie möglich aufzuklären und eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu versuchen, unter zweckentsprechendem, prozeßökonomisch vertretbarem Einsatz aller ihm zur Verfügung stehenden Aufklärungsmaßnahmen zu lösen hat. Dabei ist das Hauptinstrument zur Lösung dieser Aufgaben die vorbereitende Verhandlung selbst: sie ist die wichtigste Einrichtung der Konzentration des künftigen Zivilverfahrens.

Besonders erwähnt ist die Befugnis des Gerichts, in Vorbereitung des Verhandlungstermins andere staat-

¹ Vgl. Püschel, „Die Vorprüfung der Klage in Zivilsachen“, NJ 1959 S. 265; Kellner, „Die Vorprüfung der Klage in Zivilsachen“, NJ 1959 S. 372.